

Druckt täglich
früh 6¹/₂ Uhr.

Reaktion und Expedition
Schemigasse 33.

Abonnement der Reaktion:
Vormittag 10—12 Uhr.
Nachmittag 4—6 Uhr.

Bei der Reaktion eingehender Raum,
Karte möglicherweise nicht bei Reaktion nicht
veröffentlicht.

Abnahme der für die nächst-
liegenden Nummer bestimmten
Zeitrate an Wochentagen bis
8 Uhr Nachmittags, am Sonn-
und Feiertagen früh bis 10 Uhr.

Zu den Minuten für Int. Abnahme:
Dritte Stunde, Unterstunde 22,
Dritte Stunde, Rottabarinacht 18 p.,
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 220.

Dienstag den 13. Juli 1880.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Nachdem wir die unter dem 7. Juli 1865 erlassene Instruction für die Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken einer Revision unterzogen, auch die Stadtverordneten hierüber gehört haben, bringen wir hiermit die revidierte Instruction mit dem Bemerkern nachstehend zur öffentlichen Kenntnis, daß von Erlass dieser Bekanntmachung an die alte Instruction außer Kraft und an deren Stelle die revidierte Instruction in Kraft tritt, sowie daß dieser revidierten Instruction auch diejenigen Gewerbetreibenden allenfalls nachzugeben haben, welche bereits früher Erlaubnis zur Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken erhalten haben.

Gleichzeitig haben wir in der Instruction für Herstellung von Privatwasserleitungen in den öffentlichen Straßen die Maßbezeichnungen den jetzt geltenden Maßen entsprechend verändert.

Leipzig, am 1. Juli 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi, Dr. Wangemann.

Instruction für die Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen in Privat- grundstücken.

§. 1. Erfordernisse.

Die Gewerbetreibenden, welche die Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken übernehmen wollen, haben beim Rath sich anzumelden und dürfen Austräge erst dann übernehmen, wenn dies, sowie daß sie den Besitz der dazu erforderlichen Borrichtungen, insbesondere einer Pumpe mit Manometer zum Probieren der Bleirohren nachgewiesen haben, im Amtsblatt des Rathes bekannt gemacht ist. Der Manometer ist jederzeit auf Erfordern der Stadtwaßerkunst zur Revision vorzulegen. Im Weigerungsfaß oder falls der Manometer sich in unbrauchbarem Zustande befindet und seine sofortige Wiederherstellung unterbleiben sollte, kann die ertheilte Genehmigung zur Ausführung von Wasserleitungen u. s. w. wieder entzogen werden.

§. 2. Umfang der Anlagen.

Die Wasserleitungen und Wasseranlagen umfassen sämtliche zur Benutzung der Wasserkunst erforderlichen Borrichtungen innerhalb der Privatgrundstücke und werden an denjenigen Theil der Privatleitung angebunden, welcher von der Wasserkunst in der öffentlichen Straße und vom Abschlußhahn ab noch 2.25 m in das Privatgrundstück hinein hergestellt worden ist. Wasserleitungsrohren an Motoren anzubringen ist nicht gestattet, sofern nicht hierzu eine vom Rath besondere nachzuführende Erlaubnis ertheilt worden ist.

§. 3. Verfahren.

Jede in einem noch nicht mit Wasserleitung versehenen Grundstück auszuführende neue Anlage hat der damals beauftragte Gewerbetreibende vor Inangriffnahme bei der Stadtwaßerkunst durch Antragsformular angemeldet. Die Wasserkunst bestimmt die zulässige Anzahl der Wasserablässe, als Küchenhähne, Badeeinrichtungen, Waschsalas, Waschräume, Städte, Gärten und Spülengänge.

Auf die zu Abgabe von Bauaufsicht bei Neubauten benötigten Zeugnisse findet vorliegendes insfern gleiche Anwendung, als den Wasserkunst Anzeige zu machen ist, wenn die Leitung im neu erbauten Hause weiter geführt werden soll. Die Zulassung des Wassers erfolgt unter Aufsicht der Wasserkunst wie bei Neubauten.

Jede Erweiterung oder Veränderung an schon bestehenden Privatleitungen ist der Wasserkunst, wie bei Neuanlagen, vor Inangriffnahme durch Antragsformulare anzugeben. Ausgenommen sind nur gewöhnliche Reparaturen.

Der ausführende Gewerbetreibende darf erst dann mit den Arbeiten beginnen, wenn er das von der Wasserkunst genehmigte Antragsformular zurückholen hat.

§. 4. Weite der Röhren.

Die Leitungsröhren müssen so lange, als Nebenleitungen von denselben abgezweigt werden, eine lichte Weite von 24 mm haben.

§. 5.

Die Nebenleitungen (z. B. die in Wasch- und andere Küchen und Bäder führenden) müssen mindestens eine lichte Weite von

12 mm im Erdgeschoß,
12 . . . Zwischengeschoß,
18 . . . 1. Stock,
18 . . . 2. Stock,
24 . . . 3. Stock,
24 . . . 4. Stock

haben.

Engere Nebenleitungen sind gestattet für Waschküche und alle solche Abläufe, welche täglich höchstens 20 l Wasser beanspruchen.

§. 6. Beschaffenheit der Röhren.

Die zur Verwendung kommenden Bleirohren müssen inwendig mit Schweißblech überzogen und so stark sein, daß sie den Druck einer Wassersäule von 170 m Höhe auf die Dauer aufhalten.

Ihr Mindestgewicht soll auf den laufenden m

4.85 kg bei 24 mm lichter Weite,
5.53 . . . 18 . . .
5.06 . . . 12 . . .

betrugen.

§. 7. Gasfhähne.

Die Gasfhähne, für welche nach dem auf sie wirkenden Druck eine lichte Weite nötig ist, die den Ausfluß von ungefähr 14 l Wasser in der Minute ermöglicht, müssen eine Ablauföffnung von

6 mm Durchmesser im Erdgeschoß,
6 Zwischengeschoß,
6 1. Stock,
6 2. Stock,
8 3. Stock,
8 4. Stock

erhalten.

§. 8.

Die Gesamt-Querschnittsfläche der Gasfhähne darf nicht größer wie die Querschnittsfläche der Gußdurchmesser angebracht werden. Die im 3. und 4. Stock gefestigten 8 mm weiten Röhre zählen hierbei als 6 mm weite Gasfhähne.

Die Überschreitung der hiernoch auf eine 24 mm weite Leitung zulässigen Abläufe bedingt die Herstellung einer zweiten Ausführung. Alle Ausführungen von größerer Weite, wie 24 mm, erfordern besondere Genehmigung der Stadtwaßerkunst.

§. 9.

Die Feuerhähne dürfen den Durchmesser der Leitungsröhre haben, die Straßenröhre dürfen jedoch kein vierter Theil derselben nicht überschreiten.

§. 10.

Die Weite der Gasfhähne wird bei Wasseranlagen für gewerbliche Zwecke in jedem einzelnen Fall besonders bestimmt. In keinem Falle darf jedoch der Durchmesser derselben mehr wie der Durchmesser der Leitungsröhre betragen.

§. 11. Wassermeister.

Die Wassermeister werden von der Verwaltung der Stadtwaßerkunst auf Kosten der Haushaltungsbehörde und aufgestellt. Die anschließende Haussleitung darf erst 1 m hinter dem Wassermeister abzweigen erhalten.

Neue Parteibildungen.

Das Thema der „Großen liberalen Partei“ wird von der nationalliberalen und der Fortschrittspartei in allen Tonarten variiert. Es handelt sich, wie wir bereits ausgeführt, in Wirklichkeit dabei um ein durchaus utopisches Gebilde, dem jegliche Bedingung der Lebensfähigkeit abgeht. Indessen die Gelegenheit ist günstig — so calculirt die Fortschrittspartei, indem sie den Nationalliberalen ins Gehege geht und den Seelenfang im Großen zu betreiben gedenkt. Bei diesen nun ein-

mal in Fluss gerathenen Debatten über neue Parteibildungen tritt eine recht bemerkenswerte Erscheinung zu Tage. Während selbst nationalliberale Tagesorgane, die sich seit dem Jahre 1867 noch Möglichkeit von jeder allzu schroffen oppositionellen Regung gegen das Ministerium Bismarck zurückgehalten haben, heute in seltsamer Verblendung nach einer Scheidung der nationalliberalen Partei verlangen und das Tischtuch zwischen Fortschritt und Kaiser einer- und Bismarck und Bismarck anstrengt perschnitten sehen wollen, plaudert auch ein bisher in der Wölfe echt gesetztes Fortschritts-

liches Blatt, das man nicht mit Unrecht als das Organ eines Führers der Fortschrittspartei, des Herrn Höhnel, zu betrachten gewohnt war, für die Bildung einer „Großen liberalen Partei“. Wir meinen die „Kielser Zeitung“, deren jüngster Artikel über „Parlamentarismus und Parteien“ noch nicht die Aufmerksamkeit gesunden haben, welche sie vielleicht verdienten.

Es wird da mit dichten Worten gesagt, daß die liberalen Elemente in den großen parlamentarischen Körperschaften des Reiches und Preußens sich in eine Partei vereinigen müssen. Dann heißt

Auflage 16.150.

Abonnementpreis viertelj. 41¹/₂ M.,
incl. Bringerlohn 5 M.,
durch die Post bezogen 6 M.,
Jede einzelne Nummer 26 M.,
Belegexemplar 10 M.,
Gebühren für Extrabedruckungen
ohne Postbeförderung 29 M.,
mit Postbeförderung 48 M.

Inserate 5 gesp. Perizelle 20 M.,
Gesch. Schriften 10 M.,
Inserate sind stets an d. Geschäftsstelle
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung prämiamarado
aber durch Postversand.

Klaimen unter dem Rebedruckstelle
die Spaltseite 40 M.,
Inserate sind stets an d. Geschäftsstelle
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung prämiamarado
aber durch Postversand.

§. 12. Dampfkessel.

Das für die Speisung von Dampfkesseln erforderliche Wasser ist in besondere Reservoirs und aus diesen nicht gestattet.

§. 13. Abschlußhähne.

Die Leitungsröhren sind vor ihrer Verzweigung im Innern der Grundstücke und vor dem Wassermeister mit Abschlußhähnen zu versehen.

§. 14. Niederschraubhähne.

Die Gas- und Abschluß-, sowie die Feuerhähne müssen Niederschraubhähne sein.

§. 15. Schutz der Röhren.

Die Leitungsröhren sind so anzulegen, daß sie bei Frost nicht einfrieren und durch Stoß nicht beschädigt werden.

Daß dies in einzelnen Fällen auf gewöhnlichem Wege nicht vollkommen sicher zu erreichen, so haben die Gewerbetreibenden bei Einreichung ihrer Anträge die erforderlichen Schutzmittel den Eigentümern der Wasseranlagen zu bezeichnen und sich gegen jährliche Vergütung zur Herstellung der Vorlehrungen zu verpflichten.

Das fortwährende Laufenlassen des Wassers als Schutz gegen das Einfrieren der Röhren anzuwenden ist verboten.

§. 16. Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Instruction werden mit Geldstrafen bis zu 75 M. bestraft.

§. 17. Haftpflicht.

Die Gewerbetreibenden sind dem Rath für alle Schäden verantwortlich, welche durch ihre Zuwiderhandlungen gegen die Instruction an öffentlichen Anlagen entstehen.

§. 18. Entziehung der Erlaubnis.

Bei wiederholter fehlerhafter oder schlechter Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen entzieht der Rath den Gewerbetreibenden die nach dieser Instruction ertheilte Erlaubnis.

§. 19.

Die anmeldeten und durch öffentliche Bekanntmachung des Rathes zu diesem Gewerbebetrieb zugelassenen Gewerbetreibenden sind hinsichtlich aller bei Ausführung von Wasserleitungen und Wasseranlagen vorkommenden Arbeiten den Bestimmungen dieser Instruction und den Anweisungen, welche die Verwaltung der Stadtwaßerkunst dazu für erforderlich erachtet, aus das Büchlein nachzutragen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi, Dr. Wangemann.

Instruction für Herstellung von Privatwasserleitungen in den öffentlichen Straßen.

§. 1. Privatwasserleitungen.

Privatwasserleitungen — Abzweigungen von dem öffentlichen Röhrennetz zur Benutzung der Wasserkunst in das Eigentum der Stadt über und bilden einen Theil der städtischen Röhrenleitung.

Sie werden auf Kosten der die Privatableitungen anmeldenden von der Wasserkunst hergestellt.

§. 2. Beschaffenheit der Röhren.

Die zur Verwendung kommenden Bleirohren müssen eine lichte Weite von 24 mm haben, inwendig mit Schweißblech überzogen sein und den Druck einer Wassersäule von 170 m auf die Dauer aufzuhalten.

§. 3. Anzahl.

Die Privatableitungen werden ausschließlich mit dem 24 mm weiten Röhren der städtischen Wasserleitung durch geheime Schellen verbunden, an welchen messlinge Abschlußhähne liegen, die dazu dienen, die Röhren 24 mm weit unter vollstem Wasserdruck anzuhoben.

§. 4. Abschlußhähne.

An den Grenzen der Grundstücke sind in 0.28 m weitem Abstande von denselben ebenfalls messlinge Abschlußhähne anzubringen, welche mit eisernen Spindeln, eisernen Futterrohren und Deckeln versehen werden und zur Oeffnung und Schließung der Privatableitungen dienen.

§. 5.

Abschlußhähne derselben Art sind bei Springbrunnenleitungen anzubringen.

§. 6. Plaster.

Die einzelnen Bestandtheile der Privatableitungen sind genau nach dem ausgestellten Plan zu führen.

§. 7. Art der Legung.

Die Privatableitungen müssen mindestens 1.4 m unter die Erdoberfläche und in offenen Gräben gelegt werden.

§. 8. Untergrabung.

Die Untergrabung der gepflasterten Straßen ist nicht gestattet.

§. 9. Ausfüllung der Gräben.

Die bei der Oeffnung der Gräben ausgeworfene Erde ist in trockenem Zustand gleichmäßig wieder einzufüllen und so fest zu kampfen, daß eine bemerkbare Setzung nicht erfolgt.

Sollte die ausgeworfene Erde durch das Steigen auf den Gräben durchfeuchtet werden, so sind die Gräben mit trockenem Erde oder trockenem Sand auszufüllen.